

betreffend Nichthandeln der Behörden bei illegalen Videoüberwachungen

Verschiedenen Artikeln der Basler Zeitung konnte entnommen werden, dass der Betreiber eines Restaurations- und Bordellbetriebs an der Ochsengasse eine Videokamera installiert hatte, die den öffentlichen Raum vor dem Lokal überwachte. Personen, die sich durch die Überwachung gestört fühlten, seien von den zuständigen Behörden dahingehend beschieden worden, sie müssten sich dagegen auf privatrechtlichem Weg wehren, was mit einem nicht unerheblichen – auch finanziellen – Prozessrisiko verbunden ist. Amtlicherseits – so die Auskunft – könne man dagegen nichts unternehmen.

Diese Auskunft erstaunt, steht doch im Merkblatt "Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen" des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) klipp und klar:

"Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass Privatpersonen Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund betreiben. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in einem sehr engen Rahmen möglich."

Diesen "sehr engen Rahmen" sieht der EDÖB im wesentlichen nur dann gegeben, wenn sie in enger Abstimmung mit den kantonalen Behörden erfolgt. Zitat aus dem genannten Merkblatt:

"Eine Privatperson, welche öffentlichen Grund aus Sicherheitsgründen überwachen möchte, setzt sich mit dem hierfür zuständigen Gemeinwesen (Gemeinde, Polizei, allenfalls kantonale Stellen) in Verbindung und vereinbart mit diesem, die notwendigen Videoüberwachungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Da die Regelung von Videoüberwachungen im öffentlichen Bereich in der Zuständigkeit der Kantone liegt, muss vorgängig mit den dortigen Behörden geklärt werden, ob eine derartige Vereinbarung zulässig ist."

Die uninspirierten Auskünfte der baselstädtischen Behörden in dieser Sache lassen deshalb Fragen offen:

1. Wird die Rechtslage in Basel anders beurteilt als vom EDÖB?
2. Wenn Nein: Warum sind die Behörden im konkreten Fall nicht von sich aus oder zumindest nach Hinweisen aus der Bevölkerung tätig geworden?
3. Besteht eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Überwachungsanlage im Sinne des EDÖB-Merkblatts?
4. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass man von illegalen Überwachungen betroffenen Personen empfiehlt, an Stelle der Behörden zu intervenieren und dabei die Belastung mit Prozesskosten zu riskieren?
5. Für den Fall, dass die kantonalen Vorschriften tatsächlich kein Eingreifen der Behörden zulassen: Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um solche privaten Übergriffe künftig verhindern zu können? Sind bereits solche Rechtsgrundlagen in Vorbereitung? Wenn ja: Wie ist der zeitliche Rahmen?
6. Der betreffende Lokalbetreiber rühmt sich öffentlich gern damit, beste Beziehungen zu den kantonalen Amtsstellen zu haben, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit einer Trottoirverbreiterung vor seinem Lokal, die es ihm im Gegensatz zu Konkurrenten in derselben Strasse erlaubt, ein Boulevard-Restaurant zu betreiben. Gerade angesichts des jüngsten „SECO-Falles“: Kann der Regierungsrat versichern, dass hier keine unerlaubte Vorteilsgewährung (respektive Duldung rechtswidriger Zustände) vorliegt?

André Auderset